



SinnAtelier

STATUTEN

V 1.1

18. Juni 2021



I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Bekanntmachungen

Art. 1

Firma und Sitz

Unter dem Namen "SinnAtelier" (SA) besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Herisau, AR. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Sitz des Vereins kann an jeden beliebigen und geeigneten Ort in der Schweiz verschoben werden.

Art. 2

Zweck

Zweck des SinnAteliers ist die Ausbildung und Förderung von nachhaltig-regenerativen Menschen, Unternehmern und Bildungskräften. Das SinnAtelier arbeitet nicht gewinnorientiert und ist politisch wie konfessionell unabhängig.

Das SinnAtelier strebt diesen Zweck insbesondere durch innovative, ganzheitliche und praxisnahe Bildungsprogramme und durch Vernetzung von Experten, Bildungskräften und Unternehmern an.

Art. 3

Mittel

Die Mittel für den Verein kommen aus Bildungsleistungen, Events, Lizenzvergaben, Sponsoring, Spenden, Schenkungen, Legate, Subventionen, staatlichen Beiträgen und sonstigen Erträgen.

Die Mitteln des Vereins können folgendermassen Verwendung finden:

- a) Organisation und Durchführung der Dienstleistungen des SinnAtelier
- b) Weiterentwicklung der Dienstleistungen des SinnAtelier
- c) Vergütung natürlicher und juristischer Personen, welche Leistungen für den Verein erbringen
- d) Stipendienvergabe an natürliche und juristische Personen, welche dem Zweck des Vereins entsprechen.



II. Mitglieder, Beteiligungen

Art. 4

Genderneutralität

Ein Mensch ist ein Mensch, und so wird im SinnAtelier die maskuline Schreibweise für Menschen jeglicher Genderzugehörigkeit verwendet.

Art. 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 6

Aktivmitgliedschaft

Jede natürliche Person, welche die vorliegenden Statuten des Vereins anerkennt und eine aktive Funktion übernimmt, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Über Beitrittsgesuche, die an den Vorstand zu richten sind, beschliesst die nächste ordentliche Hauptversammlung. Ab dem 18. Lebensjahr besitzen Aktivmitglieder das aktive Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsbefreit.

Art. 7

Passivmitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche die vorliegenden Statuten des Vereins anerkennt, kann Passivmitglied des Vereins werden. Passivmitglieder bekunden durch moralische und finanzielle Unterstützung ihre Sympathie und erhalten untenstehende Incentives im Sinne von Art. 2, Abs. 2. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, mit Zahlungseingang tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

Passivmitgliedschaft für natürliche Personen

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 250 pro Jahr, wofür folgende Incentives enthalten sind:

- a) 10% Rabatt auf 1 SinnAtelier WORX oder EXEC pro Mitgliedsjahr. Dieses Angebot kann an eine dritte Person, welche nicht Mitglied sein muss, übertragen werden.
- b) Zugang zur SinnAtelier-Community
- c) Exklusive SinnAtelier-Informationen
- d) Exklusive Umfragen zu SinnAtelier-Themen



Passivmitgliedschaft für juristische Personen

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 750 pro Jahr, wofür folgende Incentives enthalten sind:

- a) 10% auf 1 SinnAtelierWORX oder EXEC für 1 Mitarbeiter pro Mitgliedsjahr (zzgl, CHF 250 pro Jahr für jeden weiteren Mitarbeiter)
- b) Präsentation auf der SinnAtelier-Webseite
- c) Zugang zur SinnAtelier-Community
- d) Exklusive SinnAtelier-Informationen
- e) Exklusive Umfragen zu SinnAtelier-Themen

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Art. 9

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für Aktivmitglieder jederzeit per Ende Monat mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten oder nach Vereinbarung möglich.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht. Wird der Mitgliederbeitrag eines Passivmitgliedes nicht bezahlt und wurde das Mitglied zweimal erinnert, erfolgt ebenfalls ein automatischer Ausschluss. Durch einen Ausschluss verfallen alle Incentives.



III. Organe des Vereins

Art. 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle (fakultativ)

Art. 11

Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Aktivmitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen, im letzteren Fall innerhalb von vier Wochen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme der Protokolle der Hauptversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bilanz
- d) Abnahme des Revisionsstellenberichts (fakultativ)
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle (fakultativ)
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins und dessen Liquidation

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.



Art. 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder vom Vorstand können erneut in den Vorstand gewählt werden, unabhängig der Anzahl bereits geleisteter Jahre als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Projekte.

Art. 14

Vertretungsbefugnis und Ausübung der Vorstandsgeschäfte

Präsident und Vizepräsident sind jeweils kollektiv zu zweien zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Dem Kassier kann vom Präsidenten und Vizepräsidenten gemeinsam für die Kassageschäfte die Einzelvollmacht für das Vereinskonto eingeräumt werden.

Art. 15

Die Revisionsstelle

Sind zwei der folgenden drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt



Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 16

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 17

Rechnungsperiode

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19

Änderungen der Statuten

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

Art. 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Bei einer Auflösung des Vereines werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.



Art. 21
Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2021 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Herisau, 13. März 2021

Der Vorstand:

Urs Beck
Präsident

Susanne Hustert
Vizepräsidentin

Die Aktuarin: